

**Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV),
Landesverband Niedersachsen e.V.**
Arndtstr. 29, 49080 Osnabrück, Tel. 0541-25584, Mail: info@vamv-niedersachsen.de

Zur Antragsdrucksache 17/6246 von den Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 09.08.2016

Kinderarmut strukturell entgegenwirken: Familienleistungen reformieren und Teilhabe sicherstellen

Zur Ausgangssituation:

Die Lebenssituation von Kindern in unserer Gesellschaft richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten ihrer Eltern. Kinder haben keinen **eigenständigen** Rechtsanspruch auf die Entwicklung ihrer individuellen Potentiale und an gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe. Das widerspricht der UN Kinderrechtskonvention und den §§ 1 – 3 des GG. Gesetzliche Regelungen müssen sich an den Bedürfnissen von Kindern orientieren. Das schließt die Rechte und Pflichten von Eltern nicht aus.

Der VAMV fordert daher eine elternunabhängige Kindergrundsicherung, deren Höhe sich an den durchschnittlichen Bedarfen von Kindern orientieren muss (Siehe Konzept zur Kindergrundsicherung) Diese Bedarfe sind von einem unabhängigen Institut unter Einbeziehung der ganzheitlichen Entwicklung von individuellen Potentialen von Kindern zu ermitteln und jährlich fortzuschreiben.

2015 waren in Niedersachsen 46,6 % der Einelternfamilien (LSN Nr. 85/16) von Armut bedroht.

Ursachen sind:

- mangelhafte Absicherung der Hauptbetreuungsperson (Elterngeld, Unterhaltsrecht)
- unzureichende existenzsichernde, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze
- unzureichender Ausbau kindgerechter Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- mangelhafte familienfreundliche Infrastruktur, überteuerter Wohnraum
- unzureichender Kindesunterhalt (nur rund 25 % der Kinder erhalten angemessenen Unterhalt vom anderen Elternteil)
- unangemessene Besteuerung

Daraus resultiert:

95.525 minderjährige Kinder (Bundesagentur für Arbeit Juni 2016) sind auf Sozialgeld (SGB II) angewiesen, das sind rund 50 % der anspruchsberechtigten Kinder. Mehrere Tausend Kinder mit einem eigenen Wohngeldanspruch oder Kinderzuschlag kommen hinzu. Zusätzlich ist auf die Gruppe der jungen Erwachsenen hinzuweisen, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen.

Einelternfamilien haben aufgrund der benannten Rahmenbedingungen eine hohe Verweildauer im System der sozialen Sicherung.

Bei geringer Überschreitung der Einkommensgrenzen kommt es zum Wegfall vieler Teilunterstützungen, wie dem Bildungs- und Teilhabepaket, aber auch der Gebührenfreiheit bei der Schulbuchausleihe, kommunaler Familienpässe, Beitragseinstufungen der Kindertageseinrichtungen usw. In dieser Grauzone entsteht eine signifikante Unterversorgung. Anerkannte Armutsforscher gehen davon aus,

dass erst bei ungefähr 90 % des Durchschnittseinkommens keine Armutsauswirkungen mehr auftreten. Für die Armutgefährdung werden jedoch lediglich 60 % zugrunde gelegt.

Zur Entschlussvorlage im Einzelnen:

Punkt 1:

Die Verbesserung des Bildungs- und Teilhabepaket als kurzfristige Maßnahme wird vom VAMV natürlich unterstützt. Verwiesen sei hier auf die Studie: „Schulbedarfe Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit für Kinder und Jugendliche“ des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD im Auftrag der Diakonie und Ev. Landeskirche Niedersachsen.

Gleichzeitig halten wir die Umsetzung eines kostenfreien Mittagessens als Regelangebot in allen niedersächsischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für geboten. Der Wegfall des gesamten bürokratischen Aufwandes zur bedarfs- und Anspruchsermittlung setzt Finanzmittel frei, die für eine Regelversorgung eingesetzt werden können. Kommunale- und Landesmittel können einbezogen werden.

Lernförderung muss sich an den individuellen Entwicklungspotentialen des einzelnen Kindes orientieren und sollte ein „Muss-Leistung“ der Jugendhilfe sein (SGB VIII § 90) Ebenso ist im Bereich der kulturellen Teilhabe zu verfahren (SGB VIII § 11 in Verbindung mit § 90) Als einmalige Bedarfe sind die Kosten für die Ausstattung für sportliche, musische oder andere kreative Aktivitäten (SGB XII § 31) anzuerkennen. Die Umsetzung sollte verbindlich in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden (SGB VIII § 80) und durch das Landesrecht flankiert werden (SGB VIII § 15)

Im Interesse der Kinder müssen kooperative Lösungen entwickelt werden, unabhängig von rechtlichen oder monetären Zuständigkeiten.

Punkt 2:

Selbstverständlich ist auch die Erhöhung der SGB II Sätze unter Einbeziehung des Bildungs- und Teilhabepaketes hilfreich. Dafür sollten jedoch die ermittelten Werte der oben benannten Studie zugrunde gelegt werden. Außerdem sind endlich die realen Bedarfe von Kindern zu ermitteln. Eine prozentuale Ableitung von Erwachsenenbedarfen ist ebenso abzulehnen, wie die Heranziehung des Verbraucherverhaltens des ärmsten Teiles unserer Gesellschaft, da sich ein Auskommen im Mangel in keiner Weise dazu eignet, um einen Bedarf zu ermitteln, der ein gesundes Aufwachsen von Kindern gewährleistet.

Da das Kindergeld ursprünglich eine familienpolitische Leistung war, begrüßen wir die Nichtanrechnung. Durch die derzeitige Anrechnung erhalten geringverdienende Eltern keine Anerkennung ihrer Erziehungsleistung.

Punkt 3:

Der VAMV plädiert seit nun fast 20 Jahren für die eigenständige Absicherung von Kindern durch die staatliche Gemeinschaft. Die Höhe muss sich, wie eingangs benannt, an den durchschnittlichen Bedarfen von Kindern orientieren. Gleichwohl sollten wir unseren Kindern unabhängig vom Status der Eltern eine Lebensumwelt für ihre Entwicklung zur Verfügung stellen, in der sie ihre individuellen Bedarfe voll entfalten können. Wenn diese Rahmenbedingungen kostenfrei allen zur Verfügung stehen, kann hoffentlich die Tendenz der Abschottung verschiedener Milieus aufgehalten werden. Unterschiedliche Potentiale und kulturelle Einflüsse führen zur Erweiterung der Erlebnisräume und entwickeln Rüstzeug für ein Heranwachsen und Orientieren in einer globalisierten Welt.